



Inhalt:

EDITORIAL	S 1-2
MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES	S 2-4
Fristüberwachung	S 3
Versicherungsbeiträge als Arbeitslohn „ & Kollegen“	S 3
www.rechtsanwaltsregister.org	S 4
BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN	
Kammerversammlung 2008	S 5-6
GEBÜHREN	
Anrechnung der Verfahrensgebühr auf die Geschäftsgebühr	S 6
BRAK- Information RVG	S 7
Erstattungsfähigkeit der Verfahrensgebühr im Berufungsverfahren bei Rücknahme der Berufung	S 7
GERICHTE	
Mitteilung des AG Mayen	S 8
AUSBILDUNG	
Anmeldung Zwischenprüfung 2008	S 8
Anmeldung Abschlussprüfung 2008	S 8
PERSONALNACHRICHTEN	S 9
STELLENMARKT	S 10
VERANSTALTUNGEN	S 11
LITERATURHINWEISE	S 12

Kammerversammlung
Mittwoch, den 23. April 2008
in Zweibrücken

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ein wahrhaftig ereignisreiches Jahr für die Anwaltschaft in Deutschland, aber auch für unseren Kammerbezirk neigt sich dem Ende zu.

Die für unseren Berufsstand wesentliche Rechtsentwicklung lässt sich – neben vielen anderen Dingen – vielleicht schlagwortartig wie folgt noch einmal darstellen und zusammen fassen:

- Die seit Jahrzehnten vom Gesetzgeber schrittweise durchgeführte Stärkung der Selbstverwaltung der Anwaltschaft hat in diesem Jahr ihren Höhenpunkt, aber auch so etwas wie einen Schlusspunkt darin gefunden, dass die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nur noch in einem Kammerbezirk erfolgt, nicht mehr bezogen auf ein bestimmtes Amts-, Land- oder Oberlandesgericht und dass neben dem gesamten Zulassungsverfahren auch nun in unsere Hände gelegt ist, den Berufsanfängern die Ernennungsurkunde auszufertigen, auszuhändigen und sie dann auch in eigener Zuständigkeit zu vereidigen. Es gibt im Ergebnis keine ernst zu nehmende Stimme mehr, welche die Entwicklung nicht begrüßt und im Ergebnis auch feststellen muss, dass die zugrunde liegenden Entscheidungen von Erfolg gekrönt waren.

- Nach langer Beratung hat das Rechtsdienstleistungsgesetz nun endgültige Form gewonnen und wird im Jahre 2008 in Kraft treten. Es löst das in den 30er Jahren des vergangenen Jahrhunderts geschaffene „Rechtsberatungsmisbrauchsgesetz“ – zuletzt Rechtsberatungsgesetz – ab und es ist der Bundesrechtsanwaltskammer, aber auch uneingeschränkt dem Deutschen Anwaltverein zu verdanken, dass das Primat der Rechtsberatung bei uns Rechtsanwälten geblieben ist, nur in wenigen Teilbereichen dürfen auch andere Berufe als Annex zu ihrer haupt-

beruflichen Tätigkeit in beschränktem Umfang Rechtsberatung erteilen, die Vertretung vor Gericht ist allerdings ausschließlich Rechtsanwälten vorbehalten.

Wer die ursprünglichen Referentenentwürfe und auch die Stimmen hierzu zur Kenntnis genommen hat, weiß, dass hier in nicht unerheblichem Umfang schlimmeres verhütet worden ist.

- Die Beratungen der Bundesrechtsanwaltskammer, aber auch in den entsprechenden Gremien des DAV, waren in den letzten Monaten auch von der Erörterung der Frage des „Erfolgshonorars“ geprägt.

Wie Sie wissen, hat das Bundesverfassungsgericht im Dezember 2006 in einer aufsehenerregenden Entscheidung ausgeführt, dass die grundsätzliche Unzulässigkeit von Erfolgshonoraren verfassungswidrig ist und den Gesetzgeber aufgefordert, bis 2008 eine gesetzgeberische Lösung zu schaffen, die, wenn auch in sehr beschränktem Umfang, die Vereinbarung von Erfolgshonoraren zulässt.

Auf einer Präsidentenkonferenz der Bundesrechtsanwaltskammer vom 29.11.07 ist jetzt eine Stellungnahme der BRAK zu diesem Thema und als Antwort auf einen Referentenentwurf der Bundesregierung erarbeitet worden, welche, vor allem vor dem wirtschaftlichen Hintergrund der Situation eines Mandanten und nur in engem Rahmen die Vereinbarung eines Erfolgshonorars zulässt.

Wir glauben, dass damit ein Weg gefunden ist, der dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts einerseits entspricht, andererseits aber, um es salopp zu sagen „amerikanische Verhältnisse“ verhindert. Die Praxis wird letztlich zeigen, wie sich die begrenzte Öffnung zum Erfolgshonorar auswirkt.

EDITORIAL

- Durch alle berufspolitischen Diskussionen der letzten Monate hat sich das Vorhaben der Bundesregierung gezogen, im Rahmen eines Gesetzentwurfes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen bei Berufsheimnisträgern, wie Journalisten, Rechtsanwälten, Ärzten und Geistlichen etc. entsprechende Schutzmaßnahmen vor Überwachung vorzusehen, zu großer Sorge gibt jedoch eine für uns völlig unverständliche Differenzierung Anlass, wonach es einen uneingeschränkten Schutz nur für Strafverteidiger, Geistliche und Abgeordnete geben soll, während gegen alle anderen Berufsheimnisträger Überwachungsmaßnahmen unter gewissen Voraussetzungen zulässig sein sollen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich in deutlicher und scharfer Form gegen die Differenzierung bei der Anwaltschaft ausgesprochen, weil diese im Ergebnis auch völlig unpraktisch ist und die Axt an eine der berufstragenden Säulen der Anwaltschaft legt, nämlich die Vertraulichkeit des Gesprächs zwischen Rechtsanwalt und dem Mandanten.

Dieses Gesetzesvorhaben steht in erheblichem Widerspruch zur Verschwiegenheitspflicht, welche nicht nur in der BRAO (§ 43 a Abs. II) oder der BORA (§ 2) normiert ist, sondern auch gegen das strafrechtliche Gebot in § 203 Abs. I Nr. 1 StGB.

Es ist gerade eine Errungenschaft des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates, dass sich der Mandant vertrauensvoll an einen Rechtsanwalt wenden kann, ihm sein volles Vertrauen aber insbesondere auch deswegen schenken kann, weil er weiß, dass der Anwalt verschwiegen ist und auch verschwiegen sein muss. Wenn dies, weil Überwachungsmöglichkeiten durch den Staat bestehen, in Zukunft nicht mehr gewährleistet ist, stellt dies aus unserer Sicht einen nicht wieder gut zu machenden Rückschritt dar, der im Ergebnis nicht hingenommen werden kann.

Es bleibt zu hoffen, dass die massiven Proteste der Bundesrechtsanwaltskammer, der Einzelkammern, aber auch des DAV letztlich hier noch beim Gesetzgeber zu einem Meinungsumschwung führen.

Die Entwicklung in unserem Kammerbezirk war im wesentlichen geprägt durch den Wechsel an der Spitze des Präsidiums.

Unser langjähriger Präsident, Herr Kollege JR Dr. Matthias Weihrach, nunmehr unser Ehrenpräsident, ist nach verdienstvoller 14jähriger Tätigkeit aus dem Kammervorstand ausgeschieden, das Präsidium wurde durch den Kollegen Dr. Seither, Landau, ergänzt und durch die Zuwahl zweier jüngerer Kollegen wurde der Kammervorstand auch verjüngt. Wir danken zum Jahreschluss von dieser Stelle aus noch einmal unserem verdienten Ehrenpräsidenten, aber auch Herrn Kollegen JR Eberhardt Pfeiffer für die langjährige erfolgreiche Tätigkeit. Es bleibt mir nun, Ihnen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sowie Ihren Familien geruhsame Feiertage und einen hoffnungsvollen Jahreswechsel zu wünschen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen


JR Rolf S. Weis
Präsident



MITTEILUNGEN DES KAMMER- VORSTANDES

Kammerbeitrag für das Geschäftsjahr 2008

Gemäß § 20 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist der Kammerbeitrag ein Jahresbeitrag und am

01. Januar 2008

fällig. Da vom Kammerbeitrag die laufenden Kosten der Kammer bezahlt werden müssen, bitten wir um rechtzeitige Überweisung. Der Kammerbeitrag für das kommende Jahr beträgt

240,00 €.

Ihre Überweisung erbitten wir auf das Konto Nr. **104314670 (BLZ 542 617 00)** bei der **VR-Bank Südwestpfalz**.

Zustellung im Parteiprozess nach Mandatsniederlegung

- a) Nach Anzeige der Mandatsniederlegung müssen Zustellungen im Parteiprozess nicht mehr gem. § 172 ZPO an den (bisherigen) Prozessbevollmächtigten bewirkt werden. Dieser ist aber im Rahmen des § 87 Abs. 2 ZPO weiterhin berechtigt, Zustellungen für die Partei entgegenzunehmen. Macht er hiervon Gebrauch, ist die an ihn erfolgte Zustellung wirksam (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 17.10.1990, XII ZB 105/90 - EBE/BGH 1990, 368 = NJW 1991, 295 zu § 176 ZPO a. F.).
- b) Ein Versäumnis ihres früheren Prozessbevollmächtigten ist der Partei nicht zuzurechnen (Bestätigung von BGHZ, 47, 320, 322; BGH, Urteil vom 14.12.1979 - V ZR 146/78, NJW 1980, 999; Beschluss vom 10.07.1985 - IV b ZB 102/84, VersR 1985, 1185, unter II 2).

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Reform des Versicherungsvertragsrechts

Der Bundesrat hat am 21.09.2007 beschlossen, zum Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts keinen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses zu stellen. Durch die Neuregelung soll die Position der Versicherten gegenüber dem Unternehmen der Versicherungswirtschaft in Zukunft gestärkt und insbesondere das Recht der Lebensversicherung modernisiert werden. Die Reform des Versicherungsvertragsrechts tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Anwälte mit Recht im Markt

Die BRAK-Initiative "Anwälte - mit Recht im Markt" erhielt am 14.09.2007 den Deutschen PR-Preis 2007.

BMF- Schreiben zur Umsatzsteuervoranmeldung

Mit BMF-Schreiben vom 01.10.2007 (AZ: IV A 6 - S 73/44/07/0003) werden die Muster der Vordrucke im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahren für das Kalenderjahr 2008 bekannt gegeben.

Fristüberwachung

- a) Ein Rechtsanwalt darf mit der Notierung und Überwachung von Fristen grundsätzlich nur voll ausgebildetes und sorgfältig überwachtes Personal betrauen, nicht dagegen noch auszubildende Kräfte.
- b) Auch wenn es in Ausnahmefällen wegen Personalmangels zulässig sein sollte, eine Auszubildende mit der Fristüberwachung zu betrauen, muss eine Kontrolle durch den Rechtsanwalt selbst oder andere geeignete Kräfte gewährleistet sein durch die sichergestellt wird, dass alle von dem Auszubildenden bearbeiteten Fristen überprüft werden. Bloße Stichproben reichen dafür nicht aus.
BGH, Beschluss vom 11.09.2007, XII ZB 109/04, Seite 354

Versicherungsbeiträge als Arbeitslohn

Die Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung einer angestellten Rechtsanwältin durch den Arbeitgeber führt zu Arbeitslohn, weil diese gem. § 51 BRAO zum Abschluss der Versicherung verpflichtet ist und deshalb ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers ausscheidet.
BFH, Urteil vom 26.07.2007, VI R 64/06

„& Kollegen“

Verwendet eine Kanzlei den Zusatz „& Kollegen“, müssen im Briefkopf der Kanzlei mindestens zwei weitere Rechtsanwälte namentlich genannt werden.

BGH, Beschluss vom 13.08.2007, AnwZ (B) 51/06

Anmerkung:

Auch in unserem Bezirk fällt auf, dass mit dem Zusatz „& Kollegen“ versucht wird eine Größe der Kanzlei darzustellen, die tatsächlich nicht besteht. Bitte überprüfen Sie im eigenen Interesse Ihre Briefkopfgestaltung und Kanzleibezeichnung. Ein Einschreiten der Kammer vom Amts wegen sollte in solchen Fällen nun wirklich nicht nötig sein.

Rechtsberatung wird reformiert

Zum 01. Juli 2008 wird das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) in Kraft treten. Das Anwaltsmonopol für den gesamten Kernbereich rechtlicher Dienstleistungen bleibt erhalten. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer Presseerklärung vom 11.10.2007 das neue Rechtsdienstleistungsgesetz begrüßt. Die Presseerklärung lesen Sie nachstehend:

PRESSEERKLÄRUNG

Nr. 30 vom 11. Oktober 2007

Rechtsberatung mit Kompetenz

Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt neues Rechtsdienstleistungsgesetz
Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die heute vom Bundestag verabschiedete Neuregelung des Rechtsberatungsrechts. Mit dem Gesetz wird festgelegt, wer künftig in welchen Fällen befugt sein soll, Rechtsrat zu erteilen. Klargestellt wird, dass unentgeltliche Rechtsberatung im familiären oder freundschaftlichen Bereich erlaubt ist. Weiter wird definiert, welcher Rechtsrat überhaupt unter den Begriff Rechtsdienstleistung fällt und wann dieser zum Schutz des rechtsuchenden Bürgers ausschließlich durch Rechtsanwälte und wann auch durch Nichtanwälte erbracht werden darf. Beispielsweise sind nach dem neuen Gesetz Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit stehen, auch durch nichtanwaltliche Berufsträger erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Im Interesse des Verbrauchers wird dabei nicht nur auf Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit, sondern auch auf die für die Haupttätigkeit erforderlichen Rechtskenntnisse abgestellt. Ein Architekt darf deshalb soweit rechtsberatend tätig werden, wie er ohnehin zur Ausübung seines Berufes rechtliche (beispielsweise baurechtliche) Kenntnisse haben muss.

„Das Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt ist in seiner jetzt verabschiedeten Form im Interesse der Verbraucher ein großer Schritt nach vorn“, erläutert Axel C. Filges, der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer. „Die Befugnisse sind klarer geregelt und es wird sichergestellt, dass Rechtsberatung nur durch wirklich kompetente Dienstleister erbracht wird. Auf der anderen Seite bedeutet die weitere Öffnung des Rechtsberatungsmarktes für uns Rechtsanwälte eine noch stärkere Motivation, die Qualität anwaltlicher Beratung weiter zu steigern und beispielsweise durch Fortbildung aber auch durch ein noch mehr am Mandanten ausgerichtetes Angebot dem Verbraucher zu zeigen: Der umfassend kompetente Rechtsrat ist nur beim Anwalt zu holen.“

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Gleichzeitig wurden auch Änderungen der BRAO beschlossen. Diese Änderungen treten im Gegensatz zum RDG bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das RDG tritt je nach Verkündung am 01.06. 2008 oder am 01.07.2008 in Kraft.

Bei den Änderungen zur BRAO ist insbesondere die **Änderung des § 49 b BRAO** hervorzuheben. Künftig wird es erlaubt sein, bei Einwilligung des Mandanten Gebührenansprüche bspw. an Verrechnungsstellen abzutreten. Die hohen Hürden, nämlich dass die Forderung rechtskräftig festgestellt ist, ein erster Vollstreckungsversuch fruchtlos ausgefallen ist und der Mandant die ausdrückliche schriftliche Einwilligung erteilt hat, sind entfallen. Damit ist einem langjährigen Anliegen der Anwaltschaft nunmehr Rechnung getragen worden.

§ 206 BRAO gilt nun auch für chinesische Rechtsanwälte

§ 206 BRAO wurde durch die dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 20.09.2007 (BGBl I 2302 vom 12.10.2007) erweitert. Nunmehr können auch chinesische Rechtsanwälte die Aufnahme in eine deutsche Rechtsanwaltskammer beantragen und sich in Deutschland unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaates und des Völkerrechts in Deutschland niederlassen. Die Verordnung ist am 13.10.2007 in Kraft getreten.

Verwaltungsberufsgenossenschaft

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft bittet die Kammer um Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen. In dem entsprechenden Anschreiben heißt es, dass der VBG viel daran liege, auch zukünftig durch vorbeugende Maßnahmen die Arbeit der Beschäftigten in den Rechtsanwaltskanzleien sicher und gesund zu

gestalten und dabei den einzelnen Rechtsanwalt zu unterstützen. Aus diesem Grund stelle die VBG unter www.vbg.-de seit Mai 2007 branchenbezogene Hilfen zur Durchführung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen zur Verfügung. Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) sei das zentrale Instrument des betrieblichen Arbeitsschutzes und ermögliche durch eine systematische Betrachtung von möglichen Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz, dass gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen erkannt und umgesetzt werden.

Der Unternehmer habe, so die Verwaltungs-BG, die Pflicht für seinen Betrieb Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen; diese betriebspezifische präventive Vorgehensweise trage mit dazu bei, dass im Zuge der Deregulierung von Arbeitsschutzvorschriften starre Regelungen zurückgenommen worden seien.

Da für das 4. Quartal 2007 eine Aktion der VBG zur Ermittlung des Umsetzungsgrades der Gefährdungsbeurteilung in Kleinbetrieben geplant sei, bittet die VBG darum, dass die Kammer sich aktiv an der Steigerung des Umsetzungsgrades der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen beteilige und die vorstehende Information veröffentliche.

Dem kommt die Kammer im Hinblick auf die Tatsache, dass eine Ermittlung in Betrieben geplant ist, natürlich gerne nach.

www.rechtsanwaltsregister.org

Am 13.11.2007 wurde das bundesweite Anwaltsverzeichnis online gestellt. Damit sind die gesetzlichen Vorgaben des § 31 BRAO nunmehr erfüllt.

Anwaltliche Hinweispflicht gem.

§ 49 b Abs. 5 BRAO

Erneut hatte der BGH über die anwaltliche Hinweispflicht gem. § 49 b Abs. 5 BRAO zu entscheiden. Er hat seine Entscheidung vom 24.05.2007 insofern bestätigt, als dass er darauf hin-

gewiesen hat, dass § 49 b Abs. 5 BRAO nicht nur berufsrechtliche, sondern auch zivilrechtliche Bedeutung habe. Der Rechtsanwalt, der den Mandanten vor Übernahme des Auftrags schuldhaft nicht darauf hinweise, dass sich die für seine Tätigkeit zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richteten, sei dem Mandanten zum Ersatz des hierdurch verursachten Schadens verpflichtet. Allerdings sieht der Bundesgerichtshof die Beweislast dafür, dass der Rechtsanwalt seiner Hinweispflicht nicht nachgekommen sei, bei dem Mandanten. Er ist somit der im Schrifttum teilweise gegenteilig vertretenen Auffassung ausdrücklich nicht gefolgt. Es ergebe sich auch keine Beweislastumkehr oder Beweiserleichterung aus dem Gesichtspunkt der Verletzung einer Dokumentationsobliegenheit. Es gebe nämlich keine Dokumentationsverpflichtung gem. § 49 b Abs. 5 BRAO oder § 242 BGB. BGH, Urteil vom 11.10.2007, AZ: IX ZR 105/06

Neues Ausbildungszentrum des DAI in Heusenstamm

Am 16.11.07 eröffnete das Deutsche Anwaltsinstitut mit einem Festakt sein drittes Ausbildungszentrum. Die hochinteressante Festrede hielt die Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Richterin des BVerfG a. D., Frau Dr. Renate Jäger zu dem Thema: Der EGMR ertrinkt in seinem Erfolg – Hilfe durch die Anwaltschaft?-. Am nächsten Tag fand ein Tag der Fortbildung mit Kurzvorträgen aus allen möglichen Rechtsgebieten für interessierte Kolleginnen und Kollegen statt. Die Teilnahme war kostenfrei. Innerhalb kürzester Zeit waren auch alle Seminare ausgebucht.

Das neue Zentrum in Heusenstamm bei Frankfurt ist mit modernster Tagungstechnik ausgestattet. Durch seine günstige geographische Lage ermöglicht es nun auch unseren Mitgliedern ein Tagesseminar zu besuchen, ohne kostspielige Übernachtungen mit einzukalkulieren zu müssen. Parkplätze sind kein Problem. Überzeugen Sie sich selbst!

Kammerversammlung 2008 am Mittwoch, den 23.04.2008

Termin bitte vormerken!

Die Kammerversammlung findet nächstes Jahr am Ort der Rechtsanwaltskammer in Zweibrücken statt. Tagungsstätte ist das Hotel Fasanerie. Beginn: 16:30 Uhr

Bislang fanden die Kammerversammlungen immer samstags statt. Möglicherweise hat dieser Wochentag einige davon abgehalten, die Versammlung zu besuchen. Der Kammervorstand will es nun mit einem Wochentag versuchen, in der Hoffnung auf regere Beteiligung als in den Vorjahren. Tragen sie den Termin einfach wie einen Gerichtstermin in Ihren Kalender ein, so vergessen Sie ihn nicht und für andere Vorhaben ist der 23.04. 16:30 Uhr dann eben gesperrt!

Im Jahr 2008 finden keine Wahlen statt. Der Vorstand möchte aber die Versammlung attraktiver gestalten. Eventuell mit einem kurzen Gastvortrag. Nähere Einzelheiten werden wir im nächsten KAMMERREPORT mitteilen.

Hinweis:

Bereits jetzt weisen wir Sie darauf hin, dass gem. § 4 der Geschäftsordnung Anträge zur Tageordnung spätestens drei Wochen vor dem angekündigten Termin beim Kammervorstand vorliegen müssen. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie von wenigstens zehn Mitgliedern unterschrieben sind.

BRAK- HV in Kiel

Am 14.09.2007 fand die diesjährige BRAK-HV in Kiel statt. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat nun ein neues Präsidium und auch einen neuen Präsidenten. Gewählt wurde RA Axel C. Filges, Hamburg, als neuer BRAK- Präsident. Er wird unterstützt von den Vizepräsidenten Dr. Michael Krenzler, Freiburg, JR Dr. Norbert M. Westenberger, Mainz, Hansjörg

Staeble, München, Ekkehart Schäfer, Ravensburg, und dem Schatzmeister Alfred Ulrich, Düsseldorf.

Wir wünschen dem neuen Präsidium viel Erfolg und Fingerspitzengefühl bei der Arbeit im Dienste und zum Wohle der Anwaltschaft.



Präsidenten der Nachbarschaftskammern:
JR Weis JR Gelzeichter Wellensick
(Saarbrücken) (Karlsruhe)

Jüdische Rechtsanwälte in der Pfalz

Auf Initiative des Präsidenten des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken, Walter Dury, fanden im Oktober 2007 an vier Terminen im Kammerbezirk szenische Lesungen zum Thema „Jüdische Rechtsanwälte in der Pfalz“ statt. Grundlage der Lesung war das Buch von Herrn Dr. Reinhard Weber, „Jüdische Rechtsanwälte in Bayern ab 1933“. Das Buch zeigt anhand einer Vielzahl von Einzelbiographien die systematische Vertreibung und Vernichtung einer in ganz Deutschland bedeutenden Juristenelite. Da zu dieser Zeit die Pfalz zu Bayern gehörte, betrifft dies auch pfälzische Rechtsanwälte. Die Veranstaltungen waren gut besucht, wenn auch seitens der Anwaltschaft mehr Interesse wünschenswert gewesen wäre. Bei der Eröffnungsveranstaltung im Herzogschloss in Zweibrücken wurde beispielsweise die Geschichte des Zweibrücker Rechtsanwalts Berthold Kahn erzählt. Er war Frontkämpfer im Ersten Weltkrieg und Träger des Eisernen Kreuzes. Trotzdem durfte er im Boykottmonat April 1933 nicht mehr das Gerichtsgebäude betreten. Für den Rechtsanwalt brach damit eine Welt zusammen. Die Anordnung der NS-Führung galt für alle 47 jüdischen Rechtsanwälte im Bezirk des OLG-Zweibrücken. Viele weitere Einzelschick-

sale finden sich im Buch von Herrn Dr. Weber wieder. Sie können das Buch über die Geschäftsstelle erwerben zu einem Preis in Höhe von 20,00 € zzgl. Übersendungskosten.

Treffen mit den Vorsitzenden der Anwaltsvereine

Am 07.11.2007 fand das diesjährige Treffen mit den Vorsitzenden der Anwaltsvereine und dem Kammervorstand statt.



Boltz (AV Speyer); JR Weis



JR Matissek (AV KL); Dr. Seither; JR Weis

Diskutiert wurde über den Vorschlag des Deutschen Anwaltvereins zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung, über das Rechtsdienstleistungsgesetz, die Vorstellungen zur Regelung des Erfolgshonorars und die Situation der Auszubildenden. Es zeigte sich, wie in den Vorjahren auch, dass es zwischen den verschiedenen Organisationen im Kammerbezirk keinerlei Unstimmigkeiten gibt.



Leppia; Lang; Boltz (AV KL)

Dem Fachanwaltskonzept des DAV standen alle eher kritisch gegenüber. Einigkeit bestand jedoch darin, dass der Gesetzgeber den Fachausschüssen

mehr Möglichkeiten geben sollte, ein Fachgespräch anzuberaumen, um so die Qualität der Fachanwaltsbezeichnung zu gewährleisten. Kontrovers diskutiert wurde die Idee, die Wahlen zum Kammervorstand per Briefwahl, ähnlich wie die Wahlen zur Satzungsversammlung, durchzuführen. Interessant war dabei, dass Befürworter und Kritiker aus beiden Organisationen kamen.

Der Kammervorstand nahm das Treffen zum Anlass, den Vorsitzenden der Anwaltsvereine Frau Kollegin Rechtsanwältin und Steuerberaterin Christine Wilking, Kaiserslautern, vorzustellen. Frau Wilking ist vom Kammervorstand als

Vertrauensanwältin für Rechtsanwälte/innen in Not

ernannt worden. Sie übt dieses Amt ehrenamtlich aus und vor allen Dingen völlig unabhängig vom Kammervorstand. Auf ihre Verschwiegenheit können Sie sich verlassen.



An Frau Kollegin Wilking können Sie sich vertrauensvoll wenden, wenn Sie Probleme vermögensrechtlicher Natur haben, Ihnen Ihre Kosten weglaufen und Sie nicht wissen wie einsparen. Bitte warten Sie nicht, bis es zu spät ist. Besser bei den ersten Anzeichen die Notbremse ziehen und sich Rat holen.

Sie erreichen Frau Wilking unter folgender Adresse:

RAin und StBin Christine Wilking
Hirschdell 4, 67659 Kaiserslautern
Tel.: 06301/716465, Fax: 06301/716466

Gebührenreferententagung

Die Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern wählten am 22.09.2007 in Bremen einstimmig Herrn RA und Notar Herbert Schons, Duisburg, zu ihrem neuen Vorsitzenden. Er hat damit die Nachfolge des nach nur zweijähriger Amtszeit unerwartet verstorbenen RA und Notars Dieter Ebert, Celle, angetreten. Herr Schons ist unseren Kammermitgliedern als Referent von Gebührenseminaren wohl bekannt. Er ist außerdem seit vielen Jahren 1. Vizepräsident der RAK Düsseldorf und Vorsitzender des Anwaltvereins Duisburg.

Anrechnung der Verfahrensgebühr auf die Geschäftsgebühr Der BGH und die Geschäftsgebühr – eine Problemauflistung

Mit seiner Entscheidung vom 7. März 2007 (VIII ZR 86/06) hat der BGH die bisherige **praxisgerechte Handhabung** der Anrechnungsvorschrift in der Vorbemerkung 3 Abs. 4 zu Nr. 3100 VV RVG nach dem Grundsatz „klarer Wortlaut vor prozessökonomischen Gründen“ ausgelegt und damit in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten hervorgerufen.

Satz 1 dieser Vorbemerkung lautet:

Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach den Nummern 2300 bis 2303 entsteht, wird diese Gebühr zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet.

Der BGH hat nun entschieden:

„Ist nach der Vorbemerkung 3 Abs. 4 zu Nr. 3100 VV RVG eine wegen desselben Gegenstands entstandene Geschäftsgebühr anteilig auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens anzurechnen, so vermindert sich nicht die bereits entstandene Geschäftsgebühr, sondern die in dem anschließenden gerichtlichen Verfahren anfallende Verfahrensgebühr.“ (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 4/2007, S. 178f.)

Dies entspricht nicht nur dem **Wortlaut** der Norm, sondern auch dem **Willen des Gesetzgebers**. War der Rechtsanwalt bereits außergerichtlich tätig, so bereiten ihm die Anfertigung und Einreichung einer Klageschrift oder einer Klageerwidern weniger Arbeit, als wenn er sich im Gerichtsverfahren erstmals in die Materie einarbeiten muss. Da er weniger Arbeit hat, soll er im gerichtlichen Verfahren auch weniger verdienen.

Aber:

Wie soll im Kostenfestsetzungsverfahren entschieden werden, ob es sich z.B. bei der Kündigung und dem anschließenden Räumungsrechtsstreit um denselben Gegenstand im Sinne der Anrechnungsvorschrift handelt?

- Eine Beweiserhebung ist im Kostenfestsetzungsverfahren nicht vorgesehen. Nur der unstreitige Sachverhalt kann gewürdigt werden. Ist dann im Hauptsacheverfahren der zusätzliche Antrag zu stellen, festzustellen, dass es sich bei dem Ausspruch der Kündigung und dem anschließenden Räumungsrechtsstreit nicht um denselben Gegenstand im Sinne der Anrechnungsvorschrift handelt?

Wie verhält es sich, wenn sich der Gegner bei Beauftragung des Rechtsanwaltes noch nicht in Verzug befand und die Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren auch nicht aus einem anderen Gesichtspunkt in Betracht kommt?

- Wird nach erfolgloser Mahnung Klage eingereicht und obsiegt der Kläger, so wird trotz vollen Obsiegens nur ein Teil der Verfahrensgebühr erstattet, was zu einer erheblichen Verschiebung der Kostenlast führt und dem Prinzip der Kostenerstattung des obsiegenden Partei im Zivilprozess führt.

Wie kann bei einer Kostenquotelung Gerechtigkeit bei der Kostenlast der außergerichtlich vertretenen Partei und der außergerichtlich nicht vertretenen Partei erreicht werden?

- Letztere kann die volle ihr entstandene Verfahrensgebühr zur Kostenausgleichung beantragen. (vgl. zu Vorstehendem die Urteils-Anmerkung von Rosenbach in BRAK-Mitt. 4/2007, S. 179f.)

Außerdem:

Das Ermessen des Rechtsanwalts nach § 14 Abs. 1 RVG beeinflusst die Höhe der Erstattung. Berechnet der Rechtsanwalt nur eine 1,0 Geschäftsgebühr, erfolgt auch nur eine Anrechnung von 0,5.

Die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren bereitet Schwierigkeiten. Weder die derzeit gültigen MB-Antragsvordrucke, noch die Schnittstelle für den elektronischen Datenaustausch enthalten ein entsprechendes Ausfüllfeld.

Streppel warnt in MDR 2007,929,931 gar vor der Begehung einer Betrugs-handlung, sofern beim Kostenfestsetzungsantrag eine vorprozessual in derselben Angelegenheit angefallene Geschäftsgebühr verschwiegen wird, um den prozessualen Kostenerstattungsanspruch anzureichern.

Eine Reaktion auf die BGH-Rechtsprechung ergibt sich inzwischen aus dem Beschluss des OLG München vom 07.08.2007 (11 W 1999/07) im Rahmen eines Sofortige-Beschwerde-Verfahrens gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss des LG München. Danach ist bei der Festsetzung der Verfahrensgebühr eine in derselben Angelegenheit vorprozessual entstandene Geschäftsgebühr nur dann anzurechnen, wenn diese bereits titulierte. Begründet wird dies u.a. damit, dass es sich bei der Geschäftsgebühr um eine Rahmengebühr handelt, deren Anrechnung zur Folge hätte, dass im Kostenfestsetzungsverfahren, das grundsätzlich auf eine vereinfachte und schnelle Abwicklung angelegt sei, die in § 14 Abs. 1 RVG genannten Umstände geprüft werden müssten.

Fazit:

Der Gesetzgeber ist aufgerufen, den Gesetzeswortlaut zu korrigieren, damit zu der bisherigen praxisgerechten Handhabung zurückgekehrt werden kann.

RA Dr. Thomas Seither, Landau

Schriftführer des Kammervorstandes und Mitglied der Gebührenabteilung

BRAK- Information RVG

Als Anlage zu diesem KAMMER-REPORT haben wir für alle Mitglieder die neue BRAK-Information zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Stand: 01. Juli 2007, beigefügt. Wir hoffen, dass sie Ihnen als wertvolle Arbeitsgrundlage dienen wird.

Erstattungs-fähigkeit der Verfahrens-gebühr im Berufungsverfahren bei Rücknahme der Berufung

Wird der Zurückweisungsantrag vor Zustellung der Berufungsbegründung gestellt, fällt grundsätzlich nur eine 1,1 Verfahrensgebühr nach Nr. 3201 Nr. 1 VV RVG an.

BGH, Beschluss vom 03.07.2007, VI ZB 21/06, OLG Schleswig, LG Kiel. Die Entscheidung wird von der Geschäftsführerin der Bundesrechtsanwaltskammer, Frau Kollegin von Seltmann wie folgt kommentiert:

Zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs

„Nach dem amtlichen Leitsatz soll grundsätzlich nur eine 1,1 Verfahrensgebühr nach Nr. 3201 Nr. 1 W RVG anfallen, wenn der Zurückweisungsantrag vor Zustellung der Berufungsbegründung gestellt wird. Dieser Leitsatz widerspricht dem Wortlaut des Gesetzes. Die ermäßigte Verfahrensgebühr in Höhe von 1,1 fällt nach Nr. 3201 Nr. 1 W RVG nur dann an, wenn der Auftrag endet, bevor der Rechtsanwalt das Rechtsmittel eingelegt oder einen Schriftsatz, der Sachanträge, Sachvortrag, die Zurücknahme der Klage oder die Zurücknahme des Rechtsmittels enthält, eingereicht hat. Im vom BGH entschiedenen Fall hatte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin allerdings unstreitig einen Antrag gestellt. Die Voraussetzungen der Ermäßigung der Verfahrensgebühr nach Nr. 3201 Nr. 1 W RVG liegen also nicht vor.“

Aus den Entscheidungsgründen ergibt sich aber, dass der BGH - anders als der Leitsatz vermuten lässt - nicht etwa auf die Entstehung der Gebühr abgestellt hat, sondern auf deren Erstattungs-fähigkeit. Für die Frage, ob eine Gebühr anfällt, kommt es nämlich anders als bei § 91 ZPO nicht darauf an, ob ein Sachantrag sachdienlich oder notwendig gewesen ist. Die Gebühr entsteht, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Die zweite Frage ist die Frage der Erstattungs-fähigkeit. In diesem Zusammenhang ist sehr wohl zu prüfen, ob die Maßnahmen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendig waren. Der BGH stellt auf die Pflicht der Prozessparteien aus dem Prozessrechtsverhältnis ab, die Kosten möglichst niedrig zu halten. Er stellte fest, dass die volle Verfahrensgebühr, die aufgrund der Stellung eines Sachantrages nach Nr. 3200 W RVG entstanden ist, nicht in voller Höhe erstattungsfähig ist, weil der Antrag gestellt wurde, bevor feststand, dass das Rechtsmittel tatsächlich durchgeführt wird.

Im Ergebnis ist also festzuhalten, dass zwar die volle Verfahrensgebühr entsteht und auch vom Mandanten geschuldet wird, allerdings nur in Höhe einer 1,1-Verfahrensgebühr nach Nr. 3201 Nr. 1 W RVG erstattet wird, wenn der Sachantrag vor Eingang der Berufungsbegründung angekündigt wird. In der Praxis bedeutet dies, dass in Berufungssachen genau geprüft werden sollte, ob der Antrag, die Berufung zurückzuweisen, bereits im Meldeschriftsatz angekündigt wird. Jedenfalls dürfte aber ein Hinweis an den Mandanten erforderlich sein, dass die Verfahrensgebühr nicht automatisch in voller Höhe erstattet wird.“

GERICHTE

Mitteilung des AG Mayen

Ab sofort können Mahnbescheidsanträge bei dem gemeinsamen Mahngericht der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland über das Internetportal www.online-mahntrag.de eingereicht werden. Weitere Einzelheiten können Sie dem KAMMER-REPORT beigefügten Extrablatt ansehen.

AUSBILDUNG

Anmeldung zur Zwischenprüfung 2008

Die Zwischenprüfung findet am

05. März 2008

in den jeweiligen Berufsschulen statt. Die Prüflinge werden gebeten, sich bis spätestens

04. Februar 2008

mit dem in der Anlage befindlichen Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

Anmeldung zur Abschlussprüfung Sommer 2008

Die Abschlussprüfung Sommer 2008 findet am

**Dienstag, den 13. Mai 2008,
vorm. 08.00 Uhr**

in dem Fach:

Fachbezogene Informationsverarbeitung

**Mittwoch, den 14. Mai 2008,
vorm. 08.00 Uhr**

in den Fächern:

Rechnungswesen und
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

AUSBILDUNG

**Donnerstag, den 15. Mai 2008,
vorm. 08.00 Uhr**

in den Fächern:

Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde
und Zivilprozessrecht

in den jeweiligen Berufsschulen statt.

Die Prüflinge sind bis spätestens **04. Februar 2008** mit dem in der Anlage befindlichen Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

Hinweis zur Prüfung

Aus gegebenem Anlass müssen wir darauf hinweisen, dass die von der Kammer vorgegebene Anmeldefrist nicht verlängert werden kann. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich.

Verspätete Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr angenommen werden. Auch ist es für die Kammergeschäftsstelle nicht zumutbar, die Auszubildenden und Ausbilder auf ihre fehlenden Anmeldungen aufmerksam zu machen.

Besondere Hinweise zur Anmeldung für die Abschlussprüfung

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass gemäß § 39 BBiG und § 8 PO zur Abschlussprüfung zuzulassen ist, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.

Wessen Ausbildungsvertrag also über den Stichtag, 05. September 2008 hinausgeht, muss Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Soweit Anträge auf vorzeitige Zulassung beabsichtigt sind, wird gebeten, diese bis längstens 04. Februar 2008 der Kammer vorzulegen und die nach § 40 Abs. 1 BBiG und § 9 PO erforderliche Stellungnahme des ausbildenden Rechtsanwalts sowie der Berufsbildenden Schule beizufügen. Entsprechende Vordrucke können bei der Kammergeschäftsstelle angefordert werden.

www.recht-clever.info

Am 31.10.2007 startete eine Online-Werbung für den Ausbildungsberuf „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ unter der Adresse: www.recht-clever.info. Der Ausbildungsberuf wird dort in Wort, Bild und Ton vorgestellt. Zu dieser Werbekampagne haben wir auch eine begrenzte Stückzahl an Broschüren vorrätig. Diese werden ab sofort an alle neu eingetragenen Auszubildenden verschickt. Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 € können die Broschüren auch an andere Auszubildende abgegeben werden.



Rechtsfachwirt

Ab Februar 2008 findet wieder ein Seminar der Rechtsanwaltskammern Koblenz, Saarbrücken und Zweibrücken in Zusammenarbeit mit der Soldan GmbH zur Erlangung der Qualifikation geprüfte Rechtsfachwirt/in statt. Tagungsort ist diesmal Boppard. Bei Interesse übersenden wir gerne die Seminarinformation. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die Hans Soldan GmbH (Frau Schröter), Telefon: 0201/8612-304. Hans Soldan GmbH, Frau Elke Schröter, Postfach 11 03 51 in 45333 Essen.

ZULASSUNGEN

Breß Caroline, c/o RA Albert
Kaiserstr. 54 b, 66849 Landstuhl

Büsch Claudia, c/o RAe Himmelein
Langstr. 5, 76829 Landau

Goecke Bernd
Hafenstr. 34, 67346 Speyer

Grass Sonja
Kindsbacher Str. 58
66877 Ramstein-Miesenbach

Schumacher Florian Simon
Kalkofenweg 14, 67227 Frankenthal

Holatschek Markus
c/o RAe Glogger und Trimborn
Wittelsbachstr. 1 a, 67061 Ludwigshafen

Dr. Jochen Wilhelm
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Moltkestr. 17, 67433 Neustadt

Dr. Preuninger Reinhard
Konrad-Adenauer-Str. 24, 67433 Neustadt

KANZLEISITZWECHSEL

Behr Andreas Michael
Reiterstr. 21, 76829 Landau

Conder Christina
Richinesstr. 13, 67071 Ludwigshafen

Danne Nicolai
Nordring 1, 76829 Landau

Fleischer Eva-Maria
Lazarettgarten 33, 76829 Landau

Frey Heike c/o RA Reichert
Max-Planck-Str. 1, 76829 Landau

Siemer Thaddäus
Ostring 18, 76829 Landau

Weilbach Udo A.
Lindelbrunnstr. 4, 76855 Annweiler

Winter Michael
Johannesstr. 2, 67346 Speyer

LÖSCHUNGEN

Bittmann Claus-Peter
Schillerplatz 8, 67071 Ludwigshafen

Feigenspan Heike
Fischerstr. 11, 67655 Kaiserslautern

Knieriemen Silke
Marhöferstr. 6, 66978 Clausen

Lins Ute
Drachenfelsstr. 9, 76767 Hagenbach

Pirron Hans-Peter
Haydnstr. 10, 67655 Kaiserslautern

Strüve Anja
Auf dem Leimen 2, 67269 Grünstadt

FACHANWÄLTE

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Familienrecht
RA Torsten Gilles
RA Felix Döhring
RA Gernot Schäfer
RA Roland Sinn

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
RA Karlheinz Glogger
RA Alexander Bechmann

Fachanwalt für Verkehrsrecht
RA Ernst Himmelein
RAin Claudia Birgit Emmermann

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
RA Michael Steigelmann

Fachanwalt für Sozialrecht
RA Jörg Eppers

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
RA Herbert Johannes Doll

STELLENMARKT

- 1. Rechtsanwalt / Assessor (m/w) für italienisches Recht**
Wir suchen deutsche Kollegen/innen mit sehr guten italienischen Sprachkenntnissen und mindestens zwei befriedigenden Examina für unsere Kanzlei in Karlsruhe.
- 2. Volljuristin** (26 Jahre) mit Prädikatsexamen sucht Berufseinstieg in der Region/Umgebung von Ludwigshafen. 2. jur. Examen (Schwerpunkt Zivilrecht) 2007 vollbefriedigend (9 Punkte); 1. jur. Examen 2005 befriedigend (8 Punkte).
- 3. Kanzlei oder Kanzleianteil** im Raum Landau zur Übernahme nach entsprechender Einarbeitung gesucht.
- 4. Rechtsanwalts- und Steuerberaterkanzlei** in zentraler Lage in Worms bietet Rechtsanwalt(in) die Möglichkeit der Bürogemeinschaft. Wir sind sowohl für Berufseinsteiger mit Fachanwaltsambitionen offen, wie auch für Kollegen, die bereits über einen eigenen Mandantenstamm verfügen.
- 5. Rechtsanwalt**, 30, Examen in Erlangen/Nürnberg, derzeit in der Rechtsabteilung eines großen Bauunternehmens in Bayreuth und begleitend selbständig als Rechtsanwalt tätig, sucht Anstellung oder freie Mitarbeit in Kanzlei oder Unternehmen. Spezialkenntnisse im privaten Baurecht, außerdem Schwerpunkte im Schadensersatzrecht und allgemeinen Zivilrecht.
- 6. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin in Bürogemeinschaft**
Wir sind eine wirtschafts- und steuerrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Mannheim. Aufgrund einer seit 20 Jahren bestehenden engen Kooperation mit einer WP/StB - Gesellschaft beraten wir vorwiegend Unternehmen in den Bereichen Gesellschafts-, Steuer- und Arbeitsrecht sowie allg. Zivilrecht. Zur Erweiterung unseres Beratungsangebots und zur Betreuung bereits bestehender Mandate suchen wir Kollegen / Kolleginnen mit entsprechender fachlicher Ausrichtung und möglichst eigener Klientel für eine Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft mit dem Ziel einer baldigen engeren Kooperation. Da die Betreuung bereits bestehender Mandate mit übernommen werden sollte, ist das Angebot nicht für Berufsanfänger geeignet. Räumlichkeiten und die erforderliche Büroinfrastruktur sind vorhanden.
- 7. Rechtsanwaltsfachangestellte** sucht Teilzeitstelle, gerne auch als Schreibkraft, in Landau, Neustadt, Edenkoben oder Ludwigshafen. Ich bin 35 Jahre alt, verheiratet ohne Kinder und daher flexibel. Sehr gute Kenntnisse in verschiedenen Office- und Kanzleiprogrammen sowie im allgemeinen PC-Bereich sind selbstverständlich vorhanden. Ich bin zuverlässig, motiviert, freundlich und hilfsbereit. Schnelle Auffassungsgabe und rasches Einarbeiten in neue Sachverhalte zeichnen mich aus. Umfangreiche Erfahrung in verschiedenen Bürobereichen runden meine Fertigkeiten ab. Ich stelle mir entweder eine Halbtags-tätigkeit nachmittags, ggf. verteilt auf 3-4 Tage pro Woche oder auch stundenweise auf 400-Euro-Basis vor. Gerne übersende ich Ihnen meine vollständigen Bewerbungsunterlagen, auch online als pdf Datei und freue mich bereits jetzt auf Ihre Anfrage.
- 8. Rechtsanwaltsfachangestellte** mit sehr gutem Abschluss sucht neuen Wirkungskreis im Raum LD/SÜW. Ich besitze gute Kenntnisse in RA-Micro, Zwangsvollstreckung und RVG. Zu meinem Aufgabengebiet gehört Termins- und Fristenüberwachung. Bearbeitung des Postein- und ausgangs, Kurzkorrespondenz, Formularverwaltung sowie Registerverwaltung. Flexibilität, Zuverlässigkeit, Freundlichkeit und Pünktlichkeit gehören zu meinen Eigenschaften. Sollte ich ihr Interesse angesprochen haben, übersende ich Ihnen gerne meine vollständigen Bewerbungsunterlagen.
- 9. Erfahrener Steuerberater & vereidigter Buchprüfer** sucht Bürogemeinschaft mit größerer Anwaltskanzlei im Raum Westpfalz.

Veranstaltungen des DAI – Nebenstelle bei der RAK Koblenz – Information und Anmeldungen:

Nebenstelle des Deutschen
Anwaltsinstituts bei der
Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstr. 20 – 24 • 56068 Koblenz
Tel: 02 61 / 3 03 35 - 79
Fax: 02 61 / 3 03 35 – 66
Allgemeine Hinweise:
INTERNET: WWW.RAKKO.DE

Veranstaltungen des DAI - Direkt - Information und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Universitätsstr. 140 • 44799 Bochum
Tel: 02 34 / 9 70 64 - 0
Fax: 02 34 / 70 35 07
INTERNET: www.anwaltsinstitut.de

Basiswissen Wettbewerbs- und Markenrecht

Kompaktlehrgang einschließlich des
wichtigen Verfahrensrechts
Datum: 04.-05. Februar 2008
Ort: Frankfurt/M., DAI-Ausb.-Center
Rhein/Main, Heusenstamm
Tagungsnr: 202 010
Kostenbeitrag: 395,00 €
Kostenbeitrag: 345,00 € RAe mit
weniger als zwei Jahren Zulassung
(Kopie der Zulassung bitte beifügen)
einschl. Arbeitsunterlage, Mittags-
imbiss und Pausengetränke

Umsatzsteuer 2008

Datum: 08.-09. Februar 2008
Ort: DAI-Ausbildungs-Center
Rhein/Main, Heusenstamm
Tagungsnr: 052 066
Kostenbeitrag: 485,00 € einschl.
Arbeitsunterlage, Mittagsimbiss am
08.02.08 und Pausengetränke

9. Fachlehrgang Verkehrsrecht

In Zusammenarbeit mit der Schleswig-
Holsteinischen Rechtsanwaltskammer
Datum: 11. - 13. Februar 2008 **Teil 1**
14. - 16. Februar 2008 **Teil 2**
03. - 05. März 2008 **Teil 3**
06. - 08. März 2008 **Teil 4**
07. - 09. April 2008 **Teil 5**
10. - 12. April 2008 **Teil 6**

Ort: Kiel
Tagungsnr: 152 014
Kostenbeitrag:
1.895,00 € Gesamtbuchung
1.615,00 € Ermäßigt Rechtsanwälte mit
weniger als zwei Jahren Zulassung
(Kopie der Zulassung bitte beifügen)
einschl. Arbeitsunterlage, Klausuren
mit Korrektur und Zertifikat, Mittags-
imbiss und Pausengetränke

9. Fachlehrgang Insolvenzrecht

In Zusammenarbeit mit der Rechts-
anwaltskammer Frankfurt/M.
Datum: 04. - 13. Februar 2008 **Teil 1**
03. - 08. März 2008 **Teil 2**
31. März - 05. April 08 **Teil 3**
21. - 26. April 2008 **Teil 4**
Ort: DAI-Ausbildungs-Center
Rhein/Main, Heusenstamm

Tagungsnr: 102 027
Kostenbeitrag:
2.915,00 € Gesamtbuchung
2.265,00 € Ermäßigt RAe mit weniger
als zwei Jahren Zulassung (Kopie der
Zulassung bitte beifügen) einschl.
Arbeitsunterlage, Klausuren mit
Korrektur und Zertifikat, Mittagsimbiss
und Pausengetränke

Arbeitsrecht aktuell

Datum: 15. März 2008, 28. Juni 2008
und 22. November 2008
Ort: Frankfurt/M., DAI-Aus-
bildungs-Center Rhein/Main,
Heusenstamm

Tagungsnr: 012 073
Kostenbeitrag:
585,00 € Gesamtbuchung
485,00 € Ermäßigt RAe mit weniger als
zwei Jahren Zulassung (Kopie der
Zulassung bitte beifügen)
235,00 € je Teil; 185,00 € je Teil er-
mäßigt RAe mit weniger als zwei
Jahren Zulassung (Kopie der Zulassung
bitte beifügen) einschl. Arbeitsunter-
lage, Mittagsimbiss und Pausengetränke

Fachlehrgänge Steuerrecht

Datum: 14. März - 28. Juni 2008
- in 6 Teilabschnitten -
Ort: Heusenstamm bei Frankfurt
Tagungsnr: 052 059

Kostenbeitrag:
2.495,00 € Gesamtbuchung
1.995,00 € Ermäßigt RAe mit weniger
als zwei Jahren Zulassung (Kopie der
Zulassung bitte beifügen)

Datum: 16. Juni - 19. Juli 2008
- 6 Wochen „en bloc“ -

Ort: Detmold
Tagungsnr: 052 060
Kostenbeitrag:
2.195,00 € Gesamtbuchung
1.745,00 € Ermäßigt RAe mit weniger
als zwei Jahren Zulassung (Kopie der
Zulassung bitte beifügen)

7. Insolvenzzrechtliche Jahres- arbeitstagung

**Die InsO: Führend in Europa oder
Verlierer im „Kampf der Systeme?“
Wege in die Zukunft des Insolvenzrechts**

Datum: 01. - 02. Februar 2008
Ort: Heusenstamm bei Frankfurt,
Ausbildungs-Center des DAI
Tagungsnr: 102 033
Kostenbeitrag: 655,00 € einschl.
Arbeitsunterlage und Pausengetränke

61. Fachlehrgang Arbeitsrecht

In Zusammenarbeit mit der
Rechtsanwaltskammer Frankfurt/M.
Datum: 21. - 26. Januar 2008 **Teil 1**
03. - 08. März 2008 **Teil 2**
19. - 24. Mai 2008 **Teil 3**
Ort: Heusenstamm bei Frankfurt,
Ausbildungs-Center des DAI

Tagungsnr: 120 084
Kostenbeitrag:
1.895,00 € Gesamtbuchung
1.615,00 € Ermäßigt RAe mit weniger
als zwei Jahren Zulassung (Kopie der
Zulassung bitte beifügen) einschl.
Arbeitsunterlage, Klausuren mit
Korrektur und Zertifikat, Mittagsimbiss
und Pausengetränke

20. Fachlehrgang Verwaltungsrecht

Datum: 14. - 19. Januar 2008 **Teil 1**
26. - 31. Mai 2008 **Teil 2**
10. - 15. November 08 **Teil 3**
Ort: Heusenstamm bei Frankfurt,
Ausbildungs-Center des DAI
Tagungsnr: 062 019

LITERATURHINWEISE

Richter Raabes Spaziergänge Sechs Kurzgeschichten über Liebe, Glück und Krise

Eva Scheller, Richter Raabes Spaziergänge,
Verlag C.H.Beck, 2007, 156 Seiten,
in Leinen € 19,90,

ISBN: 978-3-406-56467-3

Ein schönes Weihnachtsgeschenk!

Anwaltsstrategien beim Personal- management

Mitarbeitergewinnung und -führung in
Kanzlei und Unternehmen

von Dr. Mario Axmann, Rechtsanwalt,
Geschäftsführer der Rechtsanwalts-
kammer Stuttgart, und Dr. Oliver Knörr,
Oberregierungsrat, Verwaltungsreferent,
Tübingen

erschienen im Richard Boorberg Verlag
GmbH & Co KG, Scharstr. 2,
70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a,
81673 München

2007, 130 Seiten, € 19,80

Anwaltsstrategien, Band 9

ISBN 978-3-415-03835-6

Anwaltsstrategien im elektronischen Rechtsverkehr

Mahnverfahren, Klageverfahren,
Signatur, Register
von Dr. Thomas A. Degen, Rechtsanwalt,
Stuttgart, Geschäftsführer der Rechts-
anwaltskammer Stuttgart, und Dr. Marius
Breucker, Rechtsanwalt, Stuttgart, Lehr-
beauftragter an der Hochschule Pforzheim
erschienen im Richard Boorberg Verlag
GmbH & Co KG, Scharstr. 2,
70563 Stuttgart bzw.

Levelingstr. 6 a, 81673 München

2007, 132 Seiten, € 19,80

Anwaltsstrategien, Band 11

ISBN 978-3-415-03801-1

Anwaltsstrategien im Arbeitsrecht

Arbeitsverträge gestalten und beenden
Prozessführung

von Dr. Birte Keppler, Rechtsanwältin,
Stuttgart

erschienen im Richard Boorberg Verlag
GmbH & Co KG, Scharstr. 2,
70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a,
81673 München

2007, 158 Seiten, € 19,80

Anwaltsstrategien, Band 20

ISBN 978-3-415-03792-2

Teilzeitarbeit und geringfügige Beschäftigung

Autoren: Pauly/Osnabrügge

Deutscher Anwaltverlag
Bonn 2008, 2. Auflage, 612 Seiten,
broschiert, € 59,-

ISBN 978-3-8240-0797-4

Telefonverzeichnis der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 0

Fax: 0 63 32 / 80 03 - 19

Zentrale, Zulassungen, Fachanwaltsanträge, allgem. Anfragen
(Frau Scharff, vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 0

Ausbildungswesen, Anwaltsgericht, Abteilung II., Zentrale (nachmittags)
(Frau Bonk)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 11

Beschwerdeangelegenheiten, Abteilung I., Gebührenutachten
(Frau Zimmermann-Mehrbreier, Mo., Di., Fr. vormittags, Mi., Do. nachmittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 12

Buchhaltung, Seminare
(Frau Brennemann, Mo., Di. nachmittags, Mi. - Fr. vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 13

Allgemeine Öffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag

Freitag

von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr

von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

IMPRESSUM

Herausgeber

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Landauer Straße 17 • 66482 Zweibrücken

Telefon 0 63 32 / 80 03 - 0 • Telefax 0 63 32 / 80 03 - 19

zentrale@rak-zw.de

<http://www.rak-zw.de>